

Leitlinien der Universität Augsburg zum Umgang mit Geistigem Eigentum (IP-Policy)

Diese Leitlinie erläutert den Umgang mit Geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights) an der Universität Augsburg. Sie soll die Wissenschaftler/innen der Universität unterstützen, die Interessen der Universität, ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und aller Beschäftigten wahren und andererseits die Verbreitung und den Zugang zu Forschungsergebnissen sowie deren Nutzung regeln.

Der Umgang der Universität Augsburg mit Erfindungen, Patenten und Urheberrechten wird von folgenden Grundsätzen geleitet:

I. Grundsätze

- 1.** Entsprechend dem Auftrag der Universitäten ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Nutzen der Allgemeinheit weiterzugeben, strebt die Universität Augsburg eine möglichst weitreichende Verbreitung und Nutzung der Ideen, Forschungsergebnisse, Produkte oder an ihr entwickelten Technologien an. Neben der Forschung und der Lehre gehört auch die kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen zum Auftrag der Universität. Es ist daher Ziel der Universität Augsburg, zu ermöglichen, dass die hier entwickelten Technologien praktisch umgesetzt werden und schöpferische Werke und Lehrmaterialien aufbereitet und in die Praxis eingeführt werden können.
- 2.** Neben gesellschaftspolitischen Aufgaben gewinnen auch wirtschaftliche Interessen bei dem Transfer von Wissen zunehmend an Bedeutung. Neue innovative Produkte und Technologien werden entwickelt. Es ist sowohl für die Universität Augsburg als auch für die Erfinder/innen oder Urheber/innen angemessen und wünschenswert, von der Verwertung ihres geistigen Eigentums, insbesondere ihrer Erfindungen, zu profitieren. Die Entscheidungen der Universität, wie mit Erfindungen oder Werken Universitätsangehöriger verfahren wird, berücksichtigen daher die Interessen der Gesellschaft, der Universität und der beteiligten Erfinder/innen bzw. Urheber/innen.
- 3.** Die Universität Augsburg vertritt und sichert im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechte der Wissenschaftler/innen an den Ergebnissen ihrer Arbeit. Die möglichst umfassende und zeitnahe Veröffentlichung wissenschaftlicher Literatur soll ermöglicht werden. Universitätsbasierte Unternehmensausgründungen unter Beteiligung von Wissenschaftler/Innen der Universität („spin-offs“ und „start-ups“) werden von der Universität Augsburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. Die Unterstützung von Ausgründungen der Universität Augsburg kann die Bereitstellung von gewerblichen Schutzrechten, die Nutzung von universitären Einrichtungen, Geräten oder Personal umfassen. In diesen Fällen ist dafür im Gegenzug in der Regel eine Erlösbeteiligung der Universität Augsburg an den Einnahmen der Ausgründungen vorgesehen, die auf Basis eines marktüblichen Businessplans kalkuliert werden soll.
- 4.** Die Universität Augsburg ist bestrebt, Namen, Logos, Signets sowie Wort- und Bildmarken der Universität zu schützen. Wird eine von der Universität Augsburg angemeldete Marke verwendet, muss sichergestellt werden, dass die Universität Augsburg an den Erlösen aus der Nutzung angemessen beteiligt wird.

II. Erfindungen und Patente

1. Definitionen

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Erfinder/in bezeichnet eine Person, die entweder alleine oder gemeinsam mit anderen eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft gemäß dem Patentgesetz (PatG) erfüllt und den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.

Erfindung bezeichnet sämtliche patentierbaren bzw. potentiell patentierbaren Ideen nach § 2 ArbEG, technische Verbesserungsvorschläge nach § 3 ArbEG, entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegende oder damit in Zusammenhang stehende Technologie, die für die Entwicklung oder Anwendung von Ideen oder Know-how erforderlich ist.

Diensterfindung bezeichnet eine während der Dauer des Arbeits-/Dienstverhältnisses gemachte Erfindung (§ 4 ArbEG), die entweder aus der der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer oder der Beamtin bzw. dem Beamten in der Hochschule obliegenden Tätigkeit entstanden ist (Aufgabenerfindung) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Hochschule beruht (Erfahrungserfindung).

Freie Erfindung bezeichnet eine Erfindung, die nicht während eines Arbeits-/Dienstverhältnis gemacht wurde und keine Aufgaben- oder Erfahrungserfindung darstellt.

2. Mitteilungspflicht

Arbeitnehmer/innen und Beamt/innen sind verpflichtet, Erfindungen gem. § 5 ArbEG unverzüglich ihrem Arbeitgeber zu melden. Die Meldepflicht gilt für sämtliche Diensterfindungen, aber auch für freie Erfindungen.

Die Meldung ist mit Hilfe des Formulars zur Erfindungsmeldung¹ an den Erfinderberater, Herrn Dr. Alexander Hartwig (Email: alexander.hartwig@amu.uni-augsburg.de; Tel.: 0821/598-3593) zu richten.

3. Patentanmeldung

Der Erfinderberater bewertet Diensterfindungen in Bezug auf die Möglichkeit, gewerbliche Schutzrechte anzumelden und auf die Chancen einer kommerziellen Verwertung. Die Universität kann Aufgaben im Bereich der Bewertung von Erfindungen an Dritte, wie z.B. die Bayerische Patentallianz GmbH (BayPat), übertragen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Erfinderberaters und der in Punkt I. genannten Grundsätze trifft die Universität als Arbeitgeberin die Entscheidung, ob eine Erfindung in Anspruch genommen oder ob die Erfindung freigegeben wird. Eine vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten, Rechte Dritter sowie weitere erfindungsrelevante Faktoren werden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Bei Erfindungen, für die ein Patent angemeldet wird, wirken die Erfinder/innen bei allen Verfahrensschritten mit und unterstützen die Universität Augsburg bzw. ihre Vertreter/innen oder Beauftragten bestmöglich. Kosten entstehen ihnen dabei nicht. Der Universität als Arbeitgeberin obliegt die Schutzrechtsanmeldung (§§ 13, 14 ArbEG).

¹ Abrufbar unter http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/transferstelle/erfinder_patentberatung/

4. Kommerzielle Verwertung

In welcher Form und auf welchem Weg eine Erfindung kommerziell verwertet wird, entscheidet die Universität auf Vorschlag des Erfinderberaters unter Berücksichtigung der in I. genannten Grundsätze. In Fällen, in denen die Erfindung Bestandteil einer Vereinbarung mit Dritten ist (z.B. mit öffentlichen oder privaten Förderern oder sonstigen Mittelgebern), wird die Universität die Bestimmungen dieser Vereinbarung beachten. Bei Entscheidungen über die kommerzielle Verwertung werden beteiligte Erfinder/innen soweit möglich eingebunden. Die Universität kann Aufgaben im Bereich der Verwertung von Erfindungen an Dritte, wie z.B. die Bayerische Patentallianz GmbH (BayPat), übertragen.

5. Freigabe von Erfindungen

Für den Fall, dass die Universität Augsburg eine Erfindung nicht zum Patent anmeldet, eine Anmeldung vor Erteilung eines Patents zurückzieht oder eine Patentanmeldung nicht aufrecht erhält, wird die Erfindung an den Erfinder bzw. die Erfinderin freigegeben und ihm / ihr zur Übernahme angeboten.

III. Nicht zum Patent angemeldetes Material

1. Definitionen

Nicht zum Patent angemeldetes Material (unter Einschluss von biologischem Material) bezeichnet insbesondere Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nutzbares Material, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde, soweit dieses Material von Personen entwickelt wurde, die an der Universität Augsburg beschäftigt sind oder zum Zeitpunkt der Entwicklung beschäftigt waren.

Beteiligte bezeichnet diejenigen Personen, die einen Beitrag zur Entwicklung des nicht patentierten Materials geleistet haben.

2. Eigentum und kommerzielle Verwertung

Die Universität Augsburg hat grundsätzlich sämtliche Rechte an dem nicht patentierten Material und kann dieses in Absprache mit den Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit sowohl für Forschungs- als auch für kommerzielle Zwecke weitergeben, z.B. gegen Entgelt lizenzieren oder übertragen. Die Entwickler (Institute, Lehrstühle oder Arbeitsgruppen) haben das Recht auf Beteiligung an den Verwertungseinnahmen gemäß Punkt V. der vorliegenden Leitlinien.

IV. Computersoftware

1. Definitionen

Computersoftware bezeichnet jegliche Computerprogramme (inklusive und ohne Einschränkung Microcode-, Subroutine- und Betriebssystemen), unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem es sich befindet, zusammen mit Betriebsanleitungen sowie andere begleitende und erläuternde Materialien als auch jegliche Computerdatenbanken.

2. Mitteilungspflicht

Über die Entwicklung von *Computersoftware* sollte der Erfinderberater informiert werden

- wenn sie im Rahmen eines Drittmittelprojektes entstanden ist,
- wenn der Entwickler ein kommerzielles Potential an der Computersoftware erkennt,
- wenn die Software patentrechtlich geschützt werden soll.

Wird der Schutz der Software über Patente gewünscht, ist eine Erfindungsmeldung zu machen.

3. Eigentum an der Computersoftware

Die Universität Augsburg ist gem. § 69b Urhebergesetz (UrhG) ausschließlich zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an der Computersoftware berechtigt, wenn die Computersoftware von einem Arbeitnehmer / einer Arbeitnehmerin der Universität Augsburg in Wahrnehmung seiner / ihrer Aufgaben oder nach den Anweisungen seines/ihrer Arbeitgebers geschaffen wurde. Dies gilt auch für Dienstverhältnisse entsprechend.

V. Beteiligung an Verwertungseinnahmen

Die aus der Kommerzialisierung von gewerblichen Schutzrechten oder Technologien erhaltenen Einnahmen werden an der Universität Augsburg nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und der vorliegenden Leitlinien verteilt.

1. Verteilungsschlüssel für Erfindungen/Patente

Der Erfinderanteil gem. § 42 ArbEG beträgt 30 % der durch die Verwertung erzielten Bruttoeinnahmen.

2. Verteilungsschlüssel für Computersoftware und für nicht zum Patent angemeldetes Material

Als Verwertungserlöse in Bezug auf Computersoftware und nicht zum Patent angemeldetes Material gelten die der Universität Augsburg zustehenden Bruttoerlöse abzüglich der Aufwendungen des Labors, Versand sowie sonstiger belegbarer Auslagen für Verwaltung, Lizenzierung und Verteilung.

Der Anteil des Entwicklers / der Entwicklerin bzw. der Entwickler/innen ist mit der Universität auszuhandeln.